

Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV)

Änderung vom 14. Februar 2005

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 40 Absatz 3 der Pflanzenschutzverordnung vom
28. Februar 2001¹,
verordnet:*

I

Die Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001 wird wie folgt geändert:
Die Anhänge 2–5 werden gemäss Beilage geändert.

II

Diese Änderung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

14. Februar 2005

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Joseph Deiss

¹ SR 916.20

Anhang 2
(Art. 1, 3–5, 16, 17, 20, 22, 24, 26–30, 34, 40, 41 und 46)

Teil A
Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in der ganzen Schweiz bei Befall bestimmter Waren verboten ist

Abschnitt I
Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten nirgends in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind

...

c. Pilze

Art	Befallsgegenstand
...	
4. <i>Ceratocystis virescens</i> (Davidson) Moreau	Pflanzen von <i>Acer saccharum</i> Marsh., ausser Samen und Früchten, mit Ursprung in den USA und Kanada, Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA und Kanada
...	

...

Abschnitt II
Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind

...

c. Pilze

Art	Befallsgegenstand
...	
3. <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr	Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
...	

...

Anhang 3
(Art. 4 und 40)

Teil A
Waren, deren Einfuhr verboten ist

Bezeichnung	Ursprungsland
...	
4. <i>Aufgehoben</i>	
...	
...	

Anhang 4
(Art. 5, 8, 11, 17, 20 und 40)

Teil A Besondere Anforderungen für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren

Abschnitt I Waren ausländischen Ursprungs aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Waren	Besondere Anforderungen
<p>1.1 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser <i>Thuja</i> L., ausser:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, – Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, – Holz von <i>Libocedrus decurrens</i> Torr., wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 82 °C für einen Zeitraum von 7 bis 8 Tagen bearbeitet oder zu Bleistiften verarbeitet worden ist, <p>auch ohne natürliche Oberflächenrundung des Holzes, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden Verfahren unterzogen wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sachgerechte Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung angegeben wird, oder b) sachgerechte Begasung gemäss einer vom BUWAL zugelassenen Spezifikation; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder c) sachgerechte Kesseldrucktränkung mit einem vom BUWAL zugelassenen Produkt. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.
<p>1.2 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser <i>Thuja</i> L., in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadel-</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden Verfahren unterzogen wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sachgerechte Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten; letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung anzugeben,

Waren	Besondere Anforderungen
<p>bäumen gewonnen wurde, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist</p>	<p>oder b) sachgerechte Begasung gemäss einer vom BUWAL zugelassene Spezifikation; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m^3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden.</p>
<p>1.3 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von <i>Thuja L.</i>, ausser:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, – Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) frei von Rinde ist oder b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % der Trockenmasse (TS) unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder c) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung angegeben wird, oder d) einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BUWAL zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m^3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder e) einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem vom BUWAL zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.

Waren	Besondere Anforderungen
1.4 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von <i>Thuja L.</i> , in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass das Holz <ol style="list-style-type: none"> a) von entrindetem Rundholz stammt, oder b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder c) einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BUWAL zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder d) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung anzugeben.
1.5 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser: <ul style="list-style-type: none"> – Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kästen, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, – Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Russland, Kasachstan und der Türkei 	Amtliche Feststellung, dass das Holz <ol style="list-style-type: none"> a) aus Gebieten stammt, die als frei von <ul style="list-style-type: none"> – <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen), – <i>Pissodes</i> spp. (aussereuropäische Populationen), – <i>Scolytidae</i> (aussereuropäische Populationen); bekannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik «Ursprungsort» in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung vermerkt, oder b) rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen) verursacht werden und einen Durchmesser von mehr als 3 mm haben, oder c) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder

Waren	Besondere Anforderungen
<p>1.6 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, – Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, auch ohne natürliche Oberflächenrundung des Holzes, mit Ursprung in anderen Ländern als: <ul style="list-style-type: none"> – Russland, Kasachstan und der Türkei, – europäischen Ländern, – Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den 	<ul style="list-style-type: none"> d) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung angegeben wird, oder e) einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BUWAL zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder f) einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem vom BUWAL zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden. <p>Amtlliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (ausser-europäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden, oder b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder c) einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BUWAL zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder

Waren	Besondere Anforderungen
USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist	d) einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem vom BUWAL zugelassenen Produkt unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden oder e) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung angegeben wird.
1.7 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) gewonnen wurde, mit Ursprung in: <ul style="list-style-type: none"> – Russland, Kasachstan und der Türkei, – anderen aussereuropäischen Ländern als Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist 	Amtliche Feststellung, dass das Holz <ul style="list-style-type: none"> a) aus Gebieten stammt, die als frei von <ul style="list-style-type: none"> – <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen), – <i>Pissodes</i> spp. (aussereuropäische Populationen), – <i>Scolytidae</i> (aussereuropäische Populationen); bekannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik «Ursprungsort» in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung vermerkt, oder b) aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist, oder c) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder d) einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BUWAL zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder e) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung anzugeben.

Waren	Besondere Anforderungen
<p>2. Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, ausländischen Ursprungs aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft</p>	<p>Das Verpackungsmaterial aus Holz muss</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus entrindeitem Rundholz hergestellt sein und – einer der zugelassenen Massnahmen gemäss Anhang I des Internationalen Standards für Phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO (<i>Guidelines for regulating wood packaging material in international trade</i>) unterzogen worden sein, und – ein Kennzeichen tragen, <ul style="list-style-type: none"> a) das dem aus zwei Buchstaben bestehenden ISO-Ländercode, einem Code zur Identifizierung des Erzeugers und dem Code zur Identifizierung der zugelassenen Massnahme, der das Verpackungsmaterial aus Holz unterzogen wurde, gemäss Anhang II des Internationalen Standards für Phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO (<i>Guidelines for regulating wood packaging material in international trade</i>) entspricht; die in dem Kennzeichen enthaltene Abkürzung für die zugelassene Massnahme wird durch die Buchstaben «DB» ergänzt, und b) bei ab dem 1. März 2005 hergestelltem, repariertem oder wiederverwertetem Verpackungsmaterial aus Holz auch das Bildzeichen gemäss Anhang II des vorgenannten FAO Standards umfasst. Bei vor dem 28. Februar 2005 hergestelltem, repariertem oder wiederverwertetem Verpackungsmaterial aus Holz muss dieses Bildzeichen vorübergehend bis zum 31. Dezember 2007 nicht angegeben werden.
<p>2.1 Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, ausser Holz in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Holz zur Furnierherstellung, – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss mit Ursprung in den USA und Kanada 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.</p>
<p>2.2 Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., zur Furnierherstellung, mit Ursprung in den USA und Kanada</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz aus Gebieten stammt, die als frei von <i>Ceratocystis virescens</i> (Davidson) Moreau bekannt sind, und es dazu bestimmt ist, zur Furnierherstellung verwendet zu werden.</p>
<p>3. Holz von <i>Quercus</i> L., ausser Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis zur völligen Beseitigung der Rundungen abgeviert wurde oder

Waren	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> – Fässern, Trögen, Böttchen, Kübeln und anderen Böttcherwaren und hölzernen Teilen davon, einschliesslich Fassstäben, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176 °C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA 	<ul style="list-style-type: none"> b) rindenfrei ist und der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes 20 %, ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse, nicht übersteigt, oder c) rindenfrei ist und mit Hilfe einer geeigneten Heissluft- oder Heisswasserbehandlung desinfiziert worden ist, oder d) bei Schnittholz mit oder ohne Rindenreste einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
4. <i>Aufgehoben</i>	
5. Holz von <i>Platanus</i> L., ausgenommen in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA oder Armenien	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.</p>
6. Holz von <i>Populus</i> L., ausgenommen in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> – rindenfrei ist oder – einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
7. <i>Aufgehoben</i>	
7.1 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von <ul style="list-style-type: none"> – <i>Acer saccharum</i> Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada, – <i>Platanus</i> L., mit Ursprung in den USA oder Armenien, – <i>Populus</i> L., mit Ursprung auf dem amerikanischen Kontinent gewonnen wurde 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist, oder b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist oder c) einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BUWAL zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanz-

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>zenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder</p> <p>d) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung anzugeben.</p>
<p>7.2 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von <i>Quercus L.</i> gewonnen wurde, mit Ursprung in den USA</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder</p> <p>b) einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BUWAL zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder</p> <p>c) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung anzugeben.</p>
<p>7.3 Lose Rinde von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) mit Ursprung in ausser-europäischen Ländern</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde</p> <p>a) einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BUWAL zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur der Rinde, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder</p> <p>b) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung anzugeben.</p>
<p>8. Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde,</p>	<p>Das Holz muss</p> <p>a) aus entrindetem Rundholz hergestellt sein und</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer der zugelassenen Massnahmen gemäss Anhang I des Internationalen Standards für Phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO (<i>Guidelines for regulating wood packaging material in international trade</i>) unterzogen worden sein

Waren	Besondere Anforderungen
ausländischen Ursprungs aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft	<p>und</p> <p>– ein Kennzeichen tragen, das dem aus zwei Buchstaben bestehenden ISO-Ländercode, einem Code zur Identifizierung des Erzeugers und dem Code zur Identifizierung der zugelassenen Massnahme, der das Verpackungsmaterial aus Holz unterzogen wurde, gemäss Anhang II des Internationalen Standards für Phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO (<i>Guidelines for regulating wood packaging material in international trade</i>) entspricht. Die in dem Kennzeichen enthaltene Abkürzung für die zugelassene Massnahme wird durch die Buchstaben «DB» ergänzt, oder vorübergehend bis zum 31. Dezember 2007</p> <p>b) aus rindenfreiem Holz hergestellt sein, das frei ist von Schädlingen und Anzeichen lebender Schädlinge.</p>
<p>...</p> <p>11.01 Pflanzen von <i>Quercus</i> L., ausser Früchten und Samen, mit Ursprung in den USA</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Punkt 2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ceratocystis fagacearum</i> (Bretz) Hunt bekannt sind.</p>
<p>11.1 Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., ausser Früchten und Samen, mit Ursprung in ausser-europäischen Ländern</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Punkt 2 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Punkt 11.01 gelten, amtliche Feststellung, dass am Ort der Erzeugung oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cronartium</i> spp. (ausser-europäische Erreger) festgestellt wurden.</p>
<p>...</p> <p>12. <i>Betrifft nur den französischen und italienischen Text</i></p> <p>...</p>	
<p>53. Samen der Gattungen <i>Triticum</i>, <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Samen aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt.</p>
<p>54. Körner der Gattungen <i>Triticum</i>, <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Körner aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt oder</p> <p>b) an den Pflanzen auf ihrer Anbaufläche während ihrer letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für</p>

Waren	Besondere Anforderungen
	<i>Tilletia indica</i> Mitra beobachtet wurden und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra erwiesen haben.

Abschnitt II

Waren schweizerischen Ursprungs oder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Waren	Besondere Anforderungen
1. <i>Aufgehoben</i>	
...	
3. <i>Aufgehoben</i>	
...	

Anhang 5
(Art. 5, 9, 17, 23, 24 und 40)

Teil A
Waren schweizerischen Ursprungs oder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die am Produktionsort einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind

Abschnitt I
Waren, die potenzielle Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen für die ganze Schweiz sind und mit einem Pflanzenpass versehen sein müssen

...

1.7 Holz, das

- a) ganz oder teilweise aus *Platanus* L. gewonnen wurde, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung,
und
b) einer der folgenden Warenbezeichnungen entspricht:

HS-Code	Warenbezeichnung
4401.10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401.22 00	Holz von anderen als Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401.30 00	Holzabfälle und Holzausschuss (ausser Sägespänen), nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4403.10 00	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex 4403.99	Holz von anderen als Nadelbäumen (ausser in der Unternehmern-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannte tropische Hölzer oder andere tropische Hölzer, Eiche [<i>Quercus</i> spp.] oder Buche [<i>Fagus</i> spp.]), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4404.20 00	Von anderen als Nadelbäumen stammende Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
ex 4407.99	Holz von anderen als Nadelbäumen (ausser in der Unternehmern-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannte tropische Hölzer oder andere tropische Hölzer, Eiche [<i>Quercus</i> spp.] oder Buche [<i>Fagus</i> spp.]), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

1.8 *Aufgehoben*

...

Teil B**Waren ausländischen Ursprungs aus Nichtmitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft, die im Ursprungs- oder Absenderland einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind****Abschnitt I****Waren, die potenzielle Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen sind, die für die ganze Schweiz von Belang sind**

1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, jedoch einschliesslich Samen von *Cruciferae*, *Gramineae*, *Trifolium* spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland oder Uruguay, Gattungen *Triticum*, *Secale* und X *Triticosecale* aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, *Capisicum* spp., *Helianthus annuus* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Medicago sativa* L., *Prunus* L., *Rubus* L., *Zea mays* L., *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L., *Allium porrum* L., *Allium schoenoprasum* L. und *Phaseolus* L.
2. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen, von:
 - *Castanea* Mill., *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Dianthus* L., *Gypsophila* L., *Pelargonium* L'Hérit ex Ait, *Populus* L., *Quercus* L., *Solidago* L. und Schnittblumen von *Orchidaceae*,
 - Koniferen (*Coniferales*),
 - *Acer saccharum* Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada,
 - *Prunus* L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern,
 - Schnittblumen von *Aster* spp., *Eryngium* L., *Hypericum* L., *Lisianthus* L., *Rosa* L. und *Trachelium* L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern,
 - Blattgemüse von *Apium graveolens* L. und *Ocimum* L.
- ...
5. Lose Rinde von:
 - Nadelbäumen (*Coniferales*) mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
 - *Acer saccharum* Marsh., *Populus* L. und *Quercus* L., ausser *Quercus suber* L.

6. Holz, das

- a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen wurde, ausgenommen Verpackungsmaterial aus Holz gemäss der Begriffsbestimmung von Anhang 4 Teil A Abschnitt I Ziffer 2:
- *Quercus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA, ausgenommen Holz, das der unter Buchstabe b) aufgeführten Warenbezeichnung im HS-Code 4416.00 00 entspricht, und wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176 °C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist,
 - *Platanus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA oder Armenien,
 - *Populus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents,
 - *Acer saccharum* Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA und Kanada,
 - Nadelbäumen (*Coniferales*), auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern, Kasachstan, Russland und der Türkei

und

- b) einer der folgenden Warenbezeichnungen entspricht:

HS-Code	Warenbezeichnung
4401.10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401.21 00	Holz von Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401.22 00	Holz von anderen als Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401.30 00	Sägespäne
ex 4401.30 00	Andere Holzabfälle und Holzausschuss als Sägespäne, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4403.10 00	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex 4403.20	Holz von Nadelbäumen, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
4403.91	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt

HS-Code	Warenbezeichnung
ex 4403.99	Holz von anderen als Nadelbäumen (ausser in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannte tropische Hölzer oder andere tropische Hölzer, Eiche [<i>Quercus</i> spp.] oder Buche [<i>Fagus</i> spp.]), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4404	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz
4407.10	Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407.91	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
ex 4407.99	Holz von anderen als Nadelbäumen (ausser in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannte tropische Hölzer oder andere tropische Hölzer, Eiche [<i>Quercus</i> spp.] oder Buche [<i>Fagus</i> spp.]), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz
4416.00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassstäbe
9406.00 10	Vorgefertigte Gebäude aus Holz

...

8. Körner der Gattungen *Triticum*, *Secale* und *X Triticosecale* mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA.

...

